

Abschrift

12 C 396/18



Verkündet am 17.05.2018

Justizbeschäftigte (mD)
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Mülheim an der Ruhr

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Lorraine Media GmbH, Vertr. d. d. Geschäftsführer [REDACTED] Hauptstr. 117,
10827 Berlin,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED],

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Mülheim an der Ruhr
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
16.05.2018

durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 298 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 28.10.15 zu zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe (§ 313a ZPO)

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Klägerin steht gegenüber der Beklagten ein Anspruch auf Zahlung restlicher 298 € aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag zu, nachdem die Beklagte von den vereinbarten 598 € für die Anzeigen-Mindestlaufzeit von zwölf Monaten bereits 300 € gezahlt hat.

Den Vortrag der Beklagten, der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag sei sittenwidrig, weil die Vergütung außer Verhältnis zur erbrachten Leistung steht, teilt das Gericht nicht.

Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass lediglich auf die Fertigung der Fotos und den Aufwand hierfür abzustellen wäre, da die Klägerin mit der Beklagten einen "Dauer Werbe- und Anzeigenauftrag für die Veröffentlichung einer Fotochiffreanzeige" geschlossen hat, nicht lediglich einen Vertrag über die Anfertigung von Fotos.

Mit der Argumentation der Beklagten müssten Verträge über die Veröffentlichung einer Anzeige bei "Immoscout", "Autoscout" u.s.w. ebenso sittenwidrig sein, da in diesen Fällen der die Anzeige aufgebende Inserent die Fotos der jeweiligen Immobilien oder Fahrzeuge sogar selbst fertigt und einstellt.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Duisburg, König-Heinrich-Platz 1, 47051 Duisburg, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Duisburg zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Duisburg durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.